



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

## Vierte Tagung

Genf, 14. bis 16. November 1979

## BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Die vierte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand vom 14. bis 16. November 1979 in Genf statt. Alle Verbandsstaaten waren vertreten. Von den eingeladenen Nichtverbandsstaaten waren Irland, Japan, Kanada, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika durch Beobachter vertreten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war durch Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage I beigelegt.

2. Die Tagung wurde von Herrn Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/IV/1 an, nachdem er folgende Punkte hinzugefügt hatte:

(i) Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen;

(ii) Sortenbezeichnungen;

(iii) Eingabe von Beschreibungen geschützter Sortenbezeichnungen in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage beim Verbandsbüro;

(iv) Jährliche Veröffentlichungen von Listen der geschützten Sorten durch jeden Verbandsstaat.

Annahme des Berichts über die dritte Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine dritte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/III/9 an, nachdem der erste Satz von Absatz 20 wie folgt geändert worden war:

"Trotz des Vorbehalts einer Delegation und vorbehaltlich einer weiteren Erörterung der Höhe der Richtgebühren nahm der Ausschuss im Grundsatz die Vorschläge an, die in Anlage IV wiedergegeben sind."

Entwicklung des Verbands

5. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/IV/2.

6. Der Stellvertretende Generalsekretär führte in Dokument CAJ/IV/2 ein und verwies darauf, dass Sorten nicht allein für einen Staat gezüchtet würden und dass sie folglich in mehreren Staaten geschützt werden müssten. Um Doppelarbeit sowohl für die Züchter als auch für die Sortenschutzbehörden zu vermeiden - und die Kosten des Schutzes zu senken -, sei es notwendig, ein System enger Zusammenarbeit einzuführen. Unter Hinweis auf die Entwicklungen auf Nachbargebieten des geistigen Eigentums - insbesondere auf die Annahme des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und des Vertrags über die Registrierung von Marken (TRT) unterstrich der Stellvertretende Generalsekretär, dass diese Verträge von den Berufsorganisationen aus den gleichen Gründen günstig aufgenommen, wenn nicht sogar verlangt worden seien, nämlich wegen der Notwendigkeit, Schutz in mehreren Staaten zu erlangen, und wegen der abschreckend hohen Kosten eines solchen Schutzrechtsbegehrens auf dem traditionellen Wege einer Anzahl gesonderter nationaler Anmeldungen und nationaler Schutzrechtserteilungen.

7. Im Verlauf der allgemeinen Diskussion erklärten alle Sprecher, dass ihre Länder die Einführung eines Systems, wie es in Dokument CAJ/IV/2 wiedergegeben ist, befürworten würden.

8. Der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erklärte, die Kommission begrüße die Initiative des Verbands, eine engere Zusammenarbeit in die Wege zu leiten, und unterstützte die in Dokument CAJ/IV/2 dargestellten Ziele, einschliesslich der Idee, ein System mit einer Anzahl fakultativer Schritte einzuführen. Die Kommission wollte auch auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

(i) Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften müssten das Programm am EWG-Vertrag messen; dies könne Folgen für seinen Inhalt sowie die Art und die Form der Abmachung haben. Es werde zu prüfen sein, welche Rolle die Gemeinschaften im Rahmen einer solchen Abmachung zu spielen haben.

(ii) Das Programm beziehe sich unmittelbar nur auf den Sortenschutz. Es sei aber auch von erheblicher Bedeutung für die Zulassung von Sorten zum Handel mit Saatgut (System der Sortenlisten). Die Kommission sei der Meinung, dass beide Systems sich ergänzen könnten, um Doppelarbeit zu vermeiden.

(iii) Fragen des Verhältnisses zwischen nationalen Bestimmungen des Sortenschutzes und der Vorschriften der Gemeinschaft über den freien Güterverkehr seien dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreitet worden. Die Kommission verweise darauf, dass die Ergebnisse dieser Verfahren ihre Initiativen auf dem Gebiet des Sortenschutzes beeinflussen könnten.

9. Der Ausschuss erörterte im einzelnen das Verhältnis von Zusammenarbeit und Rechtsangleichung. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland meinte, die besondere Abmachung sollte sachliche Bestimmungen über die Rechtsangleichung enthalten und der Frage der Angleichung sollte aus folgenden Gründen Priorität eingeräumt werden: Als Folge der Revision des UPOV-Übereinkommens seien die Verbandsstaaten in geringem Masse verpflichtet, einheitliche Regeln einzuführen, als unter der Geltung des ursprünglichen Wortlauts des Übereinkommens; im Hinblick auf die Verbindung des Sortenschutzes und dem Recht der Saatguterzeugung und des Saatgut Handels sei die Angleichung besonders für die Staaten von Bedeutung, die auf dem Saatgutgebiet eng zusammenarbeiten würden, insbesondere für solche Staaten, die auf diesem Gebiet ein gemeinsames Rechtssystem hätten; im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens müssten die Verbandsstaaten ohnehin ihr Recht auf den neuesten Stand bringen, und es sei bedauerlich, wenn sie hierbei unterschiedliche Lösungen annehmen würden und später gezwungen wären, ihr Recht zu ändern; die Harmonisierung vereinfache das Funktionieren des Systems der Zusammenarbeit. Diese Auffassung wurde von der irischen Delegation geteilt.

10. Ohne in Frage stellen zu wollen, dass die Rechtsangleichung das Funktionieren des Zusammenarbeitssystems vereinfache, vertrat die schweizerische Delegation die Auffassung, die Arbeit an einem System der Zusammenarbeit und die Arbeit an einer Rechtsangleichung müssten klar unterschieden werden. Sie vertrat auch die Auffassung, die Rechtsvereinheitlichung sei für ein System der Zusammenarbeit nicht absolut notwendig, insbesondere, weil das UPOV-Übereinkommen die Verbandsstaaten bereits auf einheitliche Grundlagen festlege und insoweit in seinen Voraussetzungen mit dem Europäischen Patentübereinkommen vergleichbar sei. Der PCT sehe andererseits keine Angleichung vor, und könne von Staaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen angewendet werden.

11. Der Generalsekretär brachte in Erinnerung, dass der PCT durch den Wunsch bestimmter Staaten, einzelne Gesichtspunkte der nationalen Rechte durch diesen Vertrag anzugleichen, erschwert worden sei. Eine solche Angleichung sei insbesondere im Hinblick auf den weltweiten Charakter des PCT nicht möglich gewesen. Da das vorgeschlagene System der Zusammenarbeit auf dem Sortenschutzgebiet ebenfalls weltweiten Charakter habe, trete er dafür ein, dass die Rechtsangleichung den Gegenstand einer besonderen Abmachung bilden solle, die für Staaten mit dem gleichen Rechtssystem ausgearbeitet werde.

12. Der Stellvertretende Generalsekretär führte aus, nach seiner persönlichen Erfahrung auf anderen Gebieten lasse sich eine Angleichung nur verwirklichen, wenn sie für einen bestimmten Zweck durchgeführt werde. In diesem Rahmen enthalte der Entwurf, vor allem in den ihm beigegeführten "Gemeinsamen Regeln", bereits Regeln für harmonisierte Bestimmungen. Ein weiterer Grund, sich um eine Angleichung in einer Gruppe von Verbandsstaaten zu bemühen, sei der Wunsch sicherzustellen, dass der Revidierte Wortlaut des Übereinkommens, sofern er Alternativlösungen zulasse, innerhalb eines bestimmten Teils der Welt in der gleichen Weise angewendet werde. Der Ausschuss solle auf jeden Fall eine Angleichung um der Angleichung willen vermeiden; dies würde zu nichts führen.

13. Zu dem Hinweis einzelner Delegationen, dass das vorgeschlagene System die Verbandsstaaten zu grundlegenden Änderungen ihres Rechts zwingen werde, wies die Delegation der Niederlande darauf hin, dass das System sehr flexibel sei und jedem Staat gestatte, sich an ihm zu dem von ihm gewünschten Ausmass zu beteiligen, und dass die künftige Arbeit an dem Entwurf es ermöglichen werde, für jedes Problem eine Lösung zu finden. Die Delegation der Schweiz sah, was die ersten Stufen des Systems anbelange, keine Notwendigkeit, das Recht zu ändern, ausser zu bestimmen, dass Schutz auch auf andere Weise als auf dem nationalen Wege gewährt werden könne. In dieser Hinsicht unterstrich die französische Delegation erneut, dass eine klare Unterscheidung zwischen der Zusammenarbeit und der Angleichung gemacht werden solle und dass die Rechtsangleichung in der Abmachung über die Zusammenarbeit nur vorgesehen werden solle, soweit sie für das wirksame Funktionieren des Systems der Zusammenarbeit notwendig sei. Dies würde natürlich die Verbandsstaaten nicht davon abhalten, auf eine Rechtsangleichung hinzuwirken.

14. Der Ausschuss ging sodann zu einer ersten Prüfung des Entwurfs der Abmachung über. Er bat das Verbandsbüro, bei der Vorbereitung einer revidierten Fassung des Entwurfs der Abmachung, die für die nächste Tagung des Ausschusses vorzulegen sei, im wesentlichen die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

(i) Allgemeines

a) Zu erwägen, ob die Prüfung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung nicht dem Internationalen Verwaltungsamt übertragen werden könne, wodurch die Einsetzung eines besonderen Internationalen Sortenbezeichnungsamts vermieden werde;

b) Zu erwägen, welche Aufgaben dem Verbandsbüro übertragen werden sollten und welche Konsequenzen diese Aufgaben auf die personelle, sachliche und sonstige Ausstattung des Amtes hätten;

c) Zu erwägen, ob die Zustimmung der Versammlung für die Einsetzung nationaler Behörden als internationale Prüfungsbehörden und als andere in dem Abmachungsentwurf vorgesehene Behörde notwendig sei;

d) Zu erwägen, ob es den Anmeldern erlaubt werden solle, Staaten noch nach dem Tag der Einreichung der internationalen Anmeldung zu bestimmen, bejahendenfalls, eine Frist für die "nachträgliche" Bestimmung festzulegen;

e) Die Aufnahme weiterer Bestimmungen über die Überwachung der Erhaltung der Sorte sowie über den Zugang Dritter zu den Unterlagen und den die Sorte betreffenden Prüfungen zu erwägen.

(ii) Zu Artikel 5

a) Zu prüfen, ob Artikel 5 die Angabe aller Informationen vorsehe, die für das weitere Verfahren in den Bestimmungsstaaten notwendig sei;

b) Zu erwägen, ob die Bestimmung in Absatz (5) Ziffer (v) nicht flexibler ausgestaltet werden könne.

(iii) Zu Artikel 8

Eine Trennung der zwingend vorgeschriebenen Angaben - deren Fehlen zur Zurückweisung der internationalen Anmeldung führe - von lediglich erwünschten Angaben zu erwägen.

(iv) Zu Artikel 18

Zu erwägen, ob in diesem Artikel eine Prüfung von Einwendungen zu der internationalen Anmeldung vorgesehen werden solle.

(v) Zu Artikel 31

Zu erwägen, welche Gebühren entrichtet werden sollten, wenn die Sorte in mehr als einem Staat geprüft wird.

(vi) Zu Artikel 32

Eine Prüfung vorzusehen, ob die Sorte zu der Art gehört, die in der Anmeldung genannt wird.

(vii) Zu Teil 4

Die Zweckmässigkeit dieses Teils zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

UPOV-Mustergesetz über Sortenschutz

14. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/IV/3, 5 und 6.

15. Der Stellvertretende Generalsekretär führte in Dokument CAJ/IV/3 ein und verwies darauf, dass ein Mustergesetz über Sortenschutz von verschiedenen Seiten gefordert worden sei und dass ein solches Muster nach den in anderen Gebieten des gewerblichen Eigentums gesammelten Erfahrungen als Leitschnur für die Abfassung nationaler Rechtsvorschriften benutzt oder sogar einfach abgeschrieben werde; aus diesem Grunde müsse es verhältnismässig umfassend sein. Er unterstrich, dass das Mustergesetz keine Anleitung für die gegenwärtigen Verbandsstaaten bilden, noch ~~als Grundlage für die Arbeit an einer Rechtsangleichung zwischen den Verbandsstaaten dienen solle.~~ Er verwies ferner darauf, dass das Mustergesetz mit Erläuterungen versehen werde, in denen die in dem Mustergesetz vorgesehenen Lösungen erklärt und Alternativen zu solchen Lösungen aufgezeigt würden.

16. Der Ausschuss ging sodann dazu über, den vorläufigen Entwurf eines UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz Artikel für Artikel zu prüfen, und bat das Verbandsbüro, bei der Aufstellung eines revidierten Entwurfs, der für die nächste Tagung des Ausschusses vorzulegen sei, folgende Fragen zu prüfen:

(i) Zu Artikel 1

a) Darauf hinzuweisen, dass Sorten auch durch Patente geschützt werden können und dass sich das Schutzrechtssystem nicht auf mikrobiologische Erzeugnisse beziehe;

b) Die Verwendung des Begriffs "Neuheit" oder "neu" bei der Umschreibung der Schutzvoraussetzungen in den Artikeln 1 Ziffer (i) und 4 zu vermeiden, da diese Begriffe auf dem Patentgebiet eine andere Bedeutung hätten und deshalb falsch ausgelegt werden könnten.

(ii) Zu Artikel 2

a) Eine Änderung oder sogar eine Streichung im Hinblick auf die grossen Schwierigkeiten einer Definierung des Begriffs Sorte vorzusehen; andere Vorschläge waren: festzustellen, dass eine Sorte durch eine Bezeichnung gekennzeichnet werde, der ein Muster entspreche, oder zu sagen, dass der Begriff "Sorte" genetisches Material, eine Beschreibung und eine Sortenbezeichnung umfasse;

b) Die Bezugnahme auf Artikel 1 Ziffer (iv) im zweiten Satz zu streichen, da eine Ansammlung von Pflanzen, der keine Sortenbezeichnung gegeben wurde, nichtsdestoweniger eine Sorte darstelle.

(iii) Zu Artikel 3 Absatz (2)

a) Die Bezugnahme auf Erntegut zu streichen oder zwischen eckige Klammern zu setzen - ebenso in Artikel 4 Absatz (1) -, da die entsprechenden Übereinkommensbestimmungen von den gegenwärtigen Verbandsstaaten unterschiedlich ausgelegt würden und da eine solche Bezugnahme zweideutig sei;

b) Den Ausdruck "öffentlich angebaut" zu ändern.

(iv) Zu Artikel 4

a) Absatz (1) zu ändern, um klarzustellen, dass es möglich sei, die einjährige Schonfrist nur für bestimmte Arten zu gewähren;

b) Absatz (4) zu ändern oder zu streichen, da der Züchter selbst nach Abschluss der Züchtungsarbeiten an der Sorte Material zu dem offenkundigen Zweck auf Vorrat halte, um es als Vermehrungsmaterial im Handel zu verkaufen.

(v) Zu Artikel 14

In den Schutzzumfang die Einfuhr und die Ausfuhr aufzunehmen, ohne Einschränkungen vorzusehen, und auf die Möglichkeit der Erstreckung des Schutzes auf die Vermehrung der Sorte zur Herstellung von Früchten und dergleichen hinzuweisen.

(vi) Zu Artikel 15

Vor "festgelegt" in Absatz (1) die Wörter "für die Sorte" einzufügen sowie das Wort "Möglichkeiten" in Absatz (2) durch "Hilfen" zu ersetzen.

(vii) Zu Artikel 16

Klarzustellen, dass die angegebenen Fristen den Mindestfristen des Übereinkommens entsprechen und dass es ratsam ist, längere Fristen vorzusehen.

(viii) Zu Artikel 18

a) Darauf hinzuweisen, dass einige Verbandsstaaten die Frist einschränken, innerhalb derer ein Dritter die Nichtigerklärung nach Absatz (2) beantragen kann;

b) In Absatz (2) die Wörter "von Anfang an" zu streichen und generell in der englischen Fassung lateinische Rechtsausdrücke (bezieht sich auf die Verwendung des Begriffs "ab initio" in der englischen Fassung) zu vermeiden;

c) In Absatz (3) vor "festgelegt" die Wörter "für die Sorte" einzufügen;

d) Die Konsequenzen der Nichtigkeit auf Lizenzvereinbarungen und andere Rechte zu erläutern, insbesondere auch Ausführungen über die Rückerstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren zu machen.

(ix) Zu Artikel 19

Den Artikel zu vereinfachen und insbesondere seinen Absatz (3) zu streichen.

(x) Zu Artikel 20

Diesen Artikel bei den Artikeln 36 ff. einzuordnen.

(xi) Zu Artikel 22 Absatz (3)

Vorzusehen, dass die geforderte Menge von Vermehrungsmaterial in allen Fällen vom Sortenschutzamt festgelegt wird.

(xii) Zu Artikel 23

Bestimmungen aufzunehmen, die den prioritätsrechtlichen Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums entsprechen, insbesondere Vorschriften für den Fall vorzusehen, dass der letzte Tag der Prioritätsfrist auf einen Feiertag fällt. [Einige Delegationen waren allerdings der Auffassung, dass die Bestimmungen über die Priorität nicht zu kopflastig sein sollten.]

(xiii) Zu Artikel 24 Absatz (2)

Diese Bestimmung zu ändern, da das Prioritätsjahr nach Artikel 12 Absatz (3) des UPOV-Übereinkommens der Vierjahresfrist zuzurechnen sei, ferner vorzusehen, dass die Vierjahresfrist ein Recht des Anmelders sei, und sie nicht als allgemeines Verbot an das Sortenschutzamt, Unterlagen und Material während dieser Frist zu verlangen, auszugestalten, schliesslich die Frist zu bestimmen, in der der Anmelder solche Unterlagen und solches Material vorzulegen habe, wenn das genannte Amt eine vorzeitige Vorlage verlange.

(xiv) Zu Artikel 27

- a) Eine Bezugnahme auf Wort/Buchstabenkombinationen in Absatz (1) aufzunehmen;
- b) Die Notwendigkeit des Satzteils "es sei denn, dass die andere Sortenbezeichnung grosse Bedeutung erlangt hat" in Absatz (3) Ziffer (iii) zu überprüfen.

(xv) Zu Artikel 28

Die Veröffentlichung auf solche Sortenbezeichnungen zu beschränken, die in dem betreffenden Staat (und nicht in allen Verbandsstaaten) vorgeschlagen, registriert und gelöscht worden sind.

(xvi) Zu Artikel 32

Das Wort "entgegengenommen" durch "bearbeitet" zu ersetzen.

(xvii) Zu Artikel 34 Absatz (1)

- a) Die Wörter "stützt sich" durch "kann sich... stützen" zu ersetzen;
- b) Prüfungsgebühren vorzusehen; im Hinblick auf die unterschiedlichen Kosten der Prüfung sei es nicht angezeigt, die Kosten für die Prüfung durch die Anmeldegebühr abzudecken.

(xviii) Zu Artikel 35

- a) Die Möglichkeit vorzusehen, Einsprüche gegen die Anmeldung, d.h. vor Erteilung des Schutzrechts, vorzusehen (und nicht lediglich einen "nachträglichen" Einspruch nach Erteilung des Schutzrechtes vorzusehen) sowie zu erwägen, ob das Sortenschutzamt nicht die Absicht, ein Pflanzenzüchterrecht zu erteilen, bekanntgeben solle;
- b) auch die Möglichkeit vorzusehen, Einsprüche einzureichen, die sich darauf stützen, dass der Anmelder oder Inhaber des Züchterrechts keinen Anspruch auf Schutz hatte (anstatt den Streit über die Berechtigung den Zivilgerichten zu überlassen).

(xix) Zu Artikel 36 Absatz (1)

Einen Punkt anzufügen, der die Berufung gegen die Erteilung eines Züchterrechts zulässt (und nicht nur einen verspäteten Einspruch (Artikel 35) oder eine Nichtigerklärung (Artikel 18 Absatz (2)) vorzusehen).

(xx) Zu Artikel 37

Einen Hinweis auf das zuständige Gericht (Artikel 40) aufzunehmen.

(xxi) Zu Artikel 38

Die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Sanktion für Verletzungen zu überprüfen und die Regeln über den Rückfall (Absatz (3)) zu streichen.

(xxii) Zu Artikel 39

Eine Bestimmung aufzunehmen, die die Verwendung einer registrierten Sortenbezeichnung für die Bezeichnung einer anderen Sorte der gleichen Art oder einer nahe verwandten Art unter Strafe stellt.

(xxiii) Zu Artikel 47 Absatz (2)

Dahin abzuändern, dass der Vermerk, der in das Register einzutragen ist, nicht im Wortlaut angegeben wird.

(xxiv) Zu Artikel 48

a) Anzugeben, dass Zwangslizenzen auch von einem Gericht erteilt werden können;

b) Anzugeben, dass auch eine "Frist uneingeschränkter Rechtsausübung" - während derer eine Zwangslizenz nicht erteilt werden kann - vorgesehen werden kann.

(xxv) Zu Artikel 50

Diese Bestimmung allgemeiner zu fassen und nicht die Fragen aufzuzählen, für die Verordnungen erlassen werden können.

(xxvi) Zu Artikel 51

Die Tatsachen anzugeben, die als Minimum in das Register aufzunehmen sind.

(xxvii) Zu Artikel 52

Die Möglichkeit zu erwähnen, dass die einschlägigen Informationen in einem zu allgemeinen Zwecken herausgegebenen Amtsblatt publiziert werden können, da viele Staaten nicht in der Lage sein würden, besondere Amtsblätter für Sortenschutz gleich von Anfang an herauszugeben.

UPOV-Musterformblatt für Zwischenberichte über die Prüfung einer Sorte

17. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/IV/4.

18. Nach eingehenden Erörterungen nahm der Ausschuss das UPOV-Musterformblatt für Zwischenberichte über die Prüfung einer Sorte in der Fassung der Anlage II zu diesem Dokument an.

Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen

19. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CC/XX/6 und CC/XX/6 Add.

20. Der Ausschuss beschloss, die folgenden Änderungen zu dem Empfehlungsentwurf in Anlage II von Dokument CC/XX/6 vorzunehmen:

(i) Die Entschliessung über Gebührenfragen, die der Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung angenommen hat, solle durch die neue Empfehlung und nicht nur durch eine besondere Ratsentscheidung zurückgenommen werden;

(ii) Der zweite Unterabsatz von Absatz (1) des sachlichen Teils der Empfehlung solle gestrichen werden;

(iii) Absatz (3) solle nur eine Richtgebühr für die wirtschaftlich wichtigsten Gattungen und Arten vorsehen, da die Festsetzung verschiedener Richtgebühren für einzelne Gruppen von Arten das Finanzierungssystem derjenigen Behörden in Frage stellen könne, die die gleiche Prüfungsgebühr für alle Arten erhöhen.

21. Der Ausschuss beschloss, dass der in Anlage III dieses Dokuments wiedergegebene Entwurf eine Grundlage für weitere Erörterungen während seiner kommenden Tagung bilden solle; diese Erörterungen könnten sich auch auf den Fall beziehen, in dem die Schutzrechtsanmeldung zurückgenommen worden sei (siehe das Schreiben der französischen Delegation, das unter Punkt D.2 der Anlage III von Dokument CC/XX/6 wiedergegeben ist). Er forderte die Verbandsstaaten auf, ihre Stellungnahmen zu dem neuen Entwurf dem Verbandsbüro schriftlich zu übersenden, um die Erörterungen während der kommenden Tagung zu beschleunigen.

Sortenbezeichnungen

22. Die Erörterungen stützten sich auf ein Schreiben der dänischen Delegation, das als Anlage IV zu diesem Dokument wiedergegeben ist.

23. Was die Praxis bestimmter Züchter, für ihre Sorten Bezeichnungen vorzuschlagen, die sämtlich mit der gleichen Silbe (sogenannte "Präfixe") beginnen, anbetrifft, erklärten die dänische und die schwedische Delegation, dass sie sich für ein Verbot von Präfixen ausgesprochen hätten oder aussprechen würden, dass sie aber nicht in der Lage seien, ein solches Verbot durchzusetzen, da der Antrag auf Registrierung einer Sortenbezeichnung in den meisten Fällen in ihren Ländern eingereicht würde nachdem die vorgeschlagene Bezeichnung bereits in anderen Verbandsstaaten gebilligt worden sei. Als Folge hiervon müssten sie die Sortenbezeichnung hinnehmen, um die Registrierung eines Synonyms zu verhindern.

24. Während mehrere Delegationen die Ansicht zum Ausdruck brachten, dass die gegenwärtige Lage nicht befriedige, wurde auch erwähnt, diese Lage sei bereits das Ergebnis eines Kompromisses, da die Züchter von Zierpflanzen ein Immatrikulationssystem aufgegeben hätten, das vor der Einführung des UPOV-Systems verwendet worden sei. Darüberhinaus seien bestimmte Züchter im Vereinigten Königreich verpflichtet worden, ihre Praxis aufzugeben, wonach Sortenbezeichnungen vorgeschlagen worden seien, die in einem gesonderten Wort den Ursprung angegeben hätten. Es wurde ferner erwähnt, dass man im Hinblick auf die gegenwärtige Lage realistische Massnahmen ergreifen sollte, insbesondere wurde gesagt, dass keine Regel über die Benennung von Sorten verhindern könne, dass solche Sorten der Öffentlichkeit unter einem Warenzeichen bekannt würden - das der Züchter wie jede sonstige Person im Geschäftsleben benutzen könne - oder auch unter einer sonstigen Bezeichnung. Als Ergebnis einer solchen realistischen Betrachtungsweise würde das Vereinigte Königreich in der nahen Zukunft die Section 5A des Sorten- und Saatgutgesetzes von 1964 (Plant Varieties and Seeds Act, 1964) ändern.

25. Zu der Bitte, dass Verbandsstaaten, bei denen die erste Anmeldung für die Registrierung einer Sortenbezeichnung eingereicht worden sei, auf eine strenge Anwendung der Regel achten solle, wonach eine Sortenbezeichnung von bereits bestehenden Bezeichnungen unterscheidbar und leicht aussprechbar sein müsse, um Missbräuche des Präfix-Systems zu verhindern, wurde erwidert, dass, da der Schutz auf einer nationalen Grundlage gewährt werde, die Staaten nicht immer in der Lage seien, eine Sortenbezeichnung mit der Begründung zurückzuweisen, dass sie für einen anderen Verbandsstaat nicht geeignet sei.

26. Schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass Präfixe in Sortenbezeichnungen im Laufe der Zeit Bezeichnungen für den Ursprung der Sorten würden und dass eine Sortenbezeichnung, die von einem anderen Züchter als dem "Inhaber" des in dieser Bezeichnung enthaltenen Präfixes vorgeschlagen werden würde, mit der Begründung zurückgewiesen werden könne, dass sie über die Identität des Züchters irreführe. In diesem Zusammenhang verwies die italienische Delegation auf die Gerichtsentscheidung, wodurch "Starkrimson" als Warenzeichen mit der Begründung zurückgewiesen worden sei, dass die Registrierung des Warenzeichens nicht von der Firma Stark beantragt worden sei.

27. Der Ausschuss erörterte auch die Frage, ob es - zur Vermeidung einer Verzögerung bei der Erteilung des Schutzrechts - für einen Verbandsstaat möglich sei, eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung zu billigen, die bereits in einem anderen Verbandsstaat gebilligt worden sei, ohne sie vorher in dem nationalen Amtsblatt für Sortenschutz zu veröffentlichen, in der Annahme, dass seine Staatsangehörigen die Gelegenheit gehabt hätten, gegen diese Bezeichnung bei ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt dieses anderen Verbandsstaats Einwendungen zu erheben. Es wurde festgestellt, hierüber habe der jeweils betroffene Verbandsstaat zu befinden. Ein solches Verfahren werfe aber eine Reihe von Problemen auf. Insbesondere könne ein Verbandsstaat nicht in jedem Einzelfall eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit der Begründung zurückweisen, dass sie für einen anderen Verbandsstaat nicht geeignet sei. Ausserdem könnte ein Recht an der Bezeichnung, die die Sortenbezeichnung bildet, in dem betroffenen Verbandsstaat zwischen der ersten Veröffentlichung in einem Verbandsstaat und dem Zeitpunkt begründet worden sein, an dem vorgeschlagen worden sei, einen Beschluss über die Sortenbezeichnung in dem betroffenen Verbandsstaat zu fassen.

Eingabe von Bezeichnungen geschützter Sortenbezeichnungen in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage beim Verbandsbüro

28. Der Ausschuss beschloss, dass diese Frage zunächst vom Technischen Ausschuss behandelt werden solle.

Jährliche Veröffentlichung von Listen der geschützten Sorten durch jeden Verbandsstaat

29. Der Ausschuss beschloss, diese Frage während seiner kommenden Tagung auf der Grundlage eingehender Erläuterungen zu behandeln, die von der südafrikanischen Delegation vorzulegen seien.

Programm für die fünfte Tagung des Ausschusses

30. Der Ausschuss beschloss, die folgenden Punkte während seiner fünften Tagung (für den 17. und 18. April 1980 vorgesehen) zu erörtern:

- (i) Entwicklung des Verbands;
- (ii) UPOV-Mustergesetz für Sortenschutz;
- (iii) Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen;
- (iv) Sortenbezeichnungen;
- (v) Jährliche Veröffentlichung der Liste der geschützten Sorten durch jeden Verbandsstaat.

31. Der Ausschuss beschloss ferner, dass am 14. und 15. April 1980 keine Untergruppensitzung stattfinden solle.

[Anlagen folgen]

## ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. F. GREGOIRE, Président du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Adjoint au Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, G.E.V.E.S., I.N.R.A./G.L.S.M., La Minière, 78280 Guyancourt
- M. B. LACLAVIERE, Conseiller juridique au Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Prof. A. SINAGRA, Conseiller juridique - Bureau de la Propriété Intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Rome
- Dr. L. LODI, Consultante, Ufficio Proprietà Intellettuale, Ministero Affari Ester., Corso D'Italia 102, Roma

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Advisor, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Board for Plant Breeders' Rights, P.B. 104, 6700 AC Wageningen
- Mr. R. DUYVENDAK, Head, Botanical Research Agricultural Crops, RIVRO, P.B. 32, 6700 AA Wageningen
- Mr. F. SCHNEIDER, RIVRO, p/a IVT, P.B. 16, 6140 Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- M. J.U. RIETMANN, Conseiller agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris
- Dr J. LE ROUX, Attaché agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Box 2290, 103 17 Stockholm
- Prof. E. ÅBERG, Department of Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural Sciences, 750 07 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Chef des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
- Mr. R. KÄMPF, Sektionschef im Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

II. OTHER STATES/AUTRES ETATS/ANDERE STAATEN

CANADA/KANADA

- Miss F. LEMON, Variety Rights Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Seeds Section, Plant Products Division, K.W. Neatby Building, Central Experimental Farm, Carling Ave., Ottawa, Ontario K1A 0C6

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. HICKEY, Assistant Principal, Department of Agriculture, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. D. FEELEY, Agricultural Inspector, Department of Agriculture, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Delegation of Japan in Geneva, 10, ave. de Budé, 1202 Geneva

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Mr. J.M. ELENA, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, General Sanjurjo, 56, Madrid (3)
- Mr. M. ARIZA SEGUIN, Ingeniero INSPV, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, General Sanjurjo, 56, Madrid (3)
- Mr. J. RAMÓN PRIETO, Consejero de Agricultura, Delegación Permanente de España, 72, Rue de Lausanne, Geneva

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C.
- Mr. B.M. LEESE Jr., Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, Beltsville, Md. 20705
- Mr. L.J. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

III. INTERNATIONAL ORGANIZATION/ORGANISATION INTERNATIONALE/INTERNATIONALE ORGANISATION

- Dr R.E.L. GRAEBER, Chef de la Division "Harmonisation des législations, produits végétaux", Commission des Communautés Européennes, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles
- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés Européennes, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles

IV. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

- Dr. D. BÖRINGER, President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
- Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer
- Mr. A. WHEELER, Legal Officer
- Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows/  
l'annexe II suit/  
Anlage 2 folgt]

## ANNEX II/ANNEXE II/ANLAGE II

UPOV MODEL FORM FOR THE INTERIM REPORT ON THE EXAMINATION OF A VARIETY  
 FORMULAIRE TYPE DE L'UPOV POUR LE RAPPORT INTERIMAIRE SUR L'EXAMEN D'UNE VARIETE  
 UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR ZWISCHENBERICHTE ÜBER DIE PRÜFUNG EINER SORTE

Requesting authority  
 Autorité qui a demandé  
 l'examen  
 Beauftragende Behörde

Application number  
 Numéro de la demande  
 Anmelde Nummer

Reporting authority  
 Autorité qui a effectué  
 l'examen  
 Berichtende Behörde

Reference number  
 Numéro de référence  
 Bezugsnummer

1. Species (common and Latin name)  
 Espèce (nom commun et nom latin)  
 Art (landesübliche und botanische Bezeichnung)

2. Proposed denomination/Breeder's reference  
 Dénomination proposée/Référence de l'obtenteur  
 Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/Anmeldebezeichnung

3. Testing station  
 Station d'examen  
 Prüfungsstation

4. Site(s) and year of tests  
 Lieu(x) et année d'examen  
 Prüfungsort(e) und -jahr

5.  No plant material received/Pas de matériel végétal reçu/  
 Kein Pflanzenmaterial eingegangen
6.  Requirements for plant material not met/Conditions requises pour  
 le matériel végétal non respectées/Pflanzenmaterial entsprach  
 nicht den Voraussetzungen
7.  Tests failed/Les essais ont échoué/Prüfungen fehlgeschlagen

Observations/Bemerkungen:

## 8. Results of the examination/Résultats de l'examen/Ergebnisse der Prüfung

No remarks/Pas de remarques/Keine Bemerkungen

Remarks/Remarques/Bemerkungen

The final examination report will be forwarded on/in (approximate date)  
Le rapport d'examen final vous sera envoyé le/dans (date approximative)  
Der endgültige Prüfungsbericht wird übermittelt werden am/im (ungefährer Zeitpunkt)

Note: The above interim report does not prejudice the final report.

Note: Le rapport intérimaire ci-dessus ne préjuge pas du rapport final.

Bemerkung: Der vorstehende Zwischenbericht greift dem abschliessenden Bericht nicht vor.

Place and date/Lieu et date/Ort und Datum

Signature/Unterschrift:

[Annex III follows/  
l'annexe III suit/  
Anlage III folgt]

## ANLAGE III

## ENTWURF

EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBÜHREN,  
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG BEZIEHEN

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Kraft Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet),

Im Hinblick auf Artikel 30 Absatz (2) des Übereinkommens,

Im Hinblick auf die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen worden sind,

In der Erwägung, dass es äusserst wichtig ist, dass sich die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf ein einheitliches und klar umrissenes System von Gebühren und Entgelten stützt,

In der Erwägung, dass die Erfahrung, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarungen erworben wurde, es wünschenswert erscheinen lässt, dem vom Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommenen Beschluss in Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) durch folgende Empfehlung zu ersetzen,

Empfiehlt den Verbandsstaaten, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung oder -praxis auf der einen Seite und die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der anderen Seite in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen auszugestalten oder abzuändern.

(1) Übernimmt das Amt eines Verbandsstaats ("Amt B") einen Prüfungsbericht, den das Amt eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") für Zwecke seines eigenen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem dritten Amt ausgearbeitet hat, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags, der rund 300 bis 400 Schweizer Franken entspricht.

b) Im Staat des Amtes B wird der Anmelder, der um Schutz für die Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht,

(i) von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit und

(ii) mit einer Verwaltungsgebühr belastet, die wenigstens dem in Unterabsatz a) oben erwähnten Entgelt entspricht.

(2) Führt Amt A auf Verlangen des Amtes B die Prüfung durch, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein Entgelt, die der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird;

b) Im Staat des Amtes B wird von dem Anmelder, der um Schutz für diese Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht, ein Betrag erhoben, der so weit wie möglich dem in Unterabsatz a) erwähnten Entgelt entspricht.

(3) Die Verbandsstaaten setzen für eine normale Prüfungsdauer von zwei Jahren oder Vegetationsperioden wenigstens für die wichtigsten Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest, die ungefähr 1.350 Schweizer Franken entspricht, sofern nicht besondere Gründe die Festsetzung eines niedrigeren Gebührenniveaus rechtfertigen.

[Anlage IV folgt]

## ANLAGE IV

SCHREIBEN VOM 2. NOVEMBER 1979 DES DÄNISCHEN DELEGIERTEN  
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR ZUR  
SORTENBEZEICHNUNGSFRAGE

.....

1. Der Gebrauch eines bestimmten Präfixes in der Sortenbezeichnung, welches in der Regel den Züchter (Inhaber) der Sorte angibt

Wie Sie wissen, sind einige Züchter gewohnt, ihren Sorten einen Namen zu geben, der übereinstimmende Präfixe enthält, welche angeben, von welchem Züchter die Sorte kommt. Als Beispiele können wir nennen:

Bar-, Kor-, Mei- und Tan-Namen.

Der dänische Bezeichnungsausschuss war und ist noch der Auffassung, dass die systematische Verwendung eines bestimmten Präfixes dazu führen kann, dass diese Namen nur mit grossen Schwierigkeiten voneinander unterschieden werden können.

Unser Bezeichnungsausschuss hat es daher abgelehnt, solche Namen entgegenzunehmen, wenn sie von dänischen Anmeldern eingereicht werden; die dänische Gesetzgebung für Sortenbezeichnungen erlaubt es aber, einen zusätzlichen Namen zu geben. Wie Sie wissen werden, ist diese Möglichkeit auch in Artikel 13 Absatz (8) im Revidierten Wortlaut von 1978 des Übereinkommens vorgesehen.

Als ein Beispiel für diese Praxis können wir die Gerstensorten "Lofa" Abed und "Tron" Sejet und die Usambaraveilchensorte "Anna" Rokoko angeben; die Namen Abed, Sejet und Rokoko sind in diesem Falle zusätzliche Namen.

Ebenso hat unser Bezeichnungsausschuss Bedenken gegen vorgeschlagene Namen für ausländische Anmeldungen mit einem bestimmten Präfix geltend gemacht, wenn diese in Dänemark eingereicht werden. Das Ergebnis dieser Einwendungen ist in der Regel, dass der Anmelder uns später davon unterrichtet, dass der Name zwischenzeitlich in einem anderen UPOV-Verbandsstaat gebilligt worden ist. Im Anschluss daran hat unser Bezeichnungsausschuss dann den Namen gebilligt, um Synonyme zu verhindern.

Indes scheinen Vorschläge für Namen dieser Art zuzunehmen, was bedeutet, dass die Namen - wenigstens in dänisch - noch schwerer zu unterscheiden sind und noch schwieriger auszusprechen - und aus diesem Grunde auch schwieriger zu merken. Es entspricht in der Tat unserer Erfahrung, dass diese Namen in der Regel auf dem Markt nicht bekannt sind, während die Sorten normalerweise unter einem geeigneten nationalen Warenzeichen vertrieben werden. Das bedeutet nicht, dass die Sortenbezeichnungen nicht ebenfalls angegeben werden, z.B. auf Anhängern oder Aufklebern.

Verbleibt die Frage, ob die Bezeichnungsausschüsse in den einzelnen UPOV-Verbandsstaaten dieses Verfahren noch hinnehmen müssen oder ob sie ihr Bestreben, Doppelnamen zu vermeiden, in der Zukunft aufgeben. Letzteres würde bedeuten, dass wir die Verbraucher in unseren Amtsblättern auf die verschiedenen Namen für die gleiche Sorte hinweisen müssten.

Zur näheren Darstellung des Problems füge ich Vorschläge für Bezeichnungen aus den folgenden Amtsblättern bei\*:

Französisches Amtsblatt Nr. 1 - 1978  
Französisches Amtsblatt Nr. 4 - 1978  
Französisches Amtsblatt Nr. 5 - 1978  
Französisches Amtsblatt Nr. 6 - 1978  
Das Amtsblatt der Bundesrepublik Deutschland vom September 1979

Ferner zitieren wir Teile aus dem Wortlaut der "Richtlinien für Sortenbezeichnungen", Dokument UPOV/C/VII/22 vom 12. Oktober 1973:

Artikel 1 Absatz (2): Wenn eine Sorte in einem Verbandsstaat bereits angemeldet oder eingetragen worden ist, kann nur die Sortenbezeichnung, unter der die Sorte in diesem Staat eingetragen ist, in den anderen Verbandsstaaten angenommen werden, es sei denn, die Sortenbezeichnung wird von der Behörde, die über die neue Anmeldung zu entscheiden hat, aus sprachlichen oder anderen Gründen für ungeeignet gehalten.

\* Die Anlagen zu diesem Schreiben sind nicht mitabgedruckt.

Artikel 2: Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen, ohne dass für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Artikel 5 Absatz (4): Die Sortenbezeichnung darf insbesondere nicht aus sprachlichen Gründen ungeeignet sein.

2. Die erste Veröffentlichung eines Sortenbezeichnungsvorschlags soll für eine spätere Anmeldung in einem anderen Land Geltung beanspruchen

Nachdem die Zusammenarbeit bei der technischen Prüfung mehr und mehr üblich geworden ist und die Behörden häufig den Prüfungsbericht kurz nach der Anmeldung erhalten, scheint es mir nützlich zu sein zu erörtern, ob es möglich ist, sich einer früheren Veröffentlichung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung in einem anderen UPOV-Verbandsstaat zu bedienen.

Gegenwärtig veröffentlicht jeder Staat die Anmeldung eines Sortenbezeichnungsvorschlags; hiernach können die anderen UPOV-Verbandsstaaten Einwendungen gegen die vorgeschlagene Sortenbezeichnung innerhalb von drei Monaten erheben. Diese Praxis wird auch angewandt, wenn ein anderes Land den Namen als einen Vorschlag oder selbst als einen gebilligten Namen veröffentlicht hat. Für die Staaten mit Amtsblättern, welche nicht so oft veröffentlicht werden, kann dieses Verfahren eine unnötige Verzögerung bedeuten, da nur nationale Vorbehalte in der Lage sein werden, die Billigung eines Namens zu verhindern, der bereits in einem anderen Land gebilligt worden ist.

Soll die Veröffentlichung eines Sortenbezeichnungsvorschlags für spätere Anmeldungen in anderen Ländern Gültigkeit beanspruchen, so muss dies natürlich unter der Bedingung geschehen, dass der Name, wie er gebilligt worden ist, veröffentlicht wird oder dass für die Sorte ein Schutzrecht unter dem angegebenen Namen gewährt wird:

Im Hinblick auf die Informationen, die später in einigen Amtsblättern für eine Sorte fehlen würden, falls der Name nach dem oben bezeichneten Grundsatz gebilligt würde, könnte vielleicht erwogen werden, ob es nicht angezeigt wäre anzugeben, dass die Prüfung des Namens auf den bezeichneten Grundsatz gestützt worden ist.

Die fehlende Information könnte beispielsweise sein: vorgeschlagener und gebilligter Name.

.....

[End of document]